

## **Satzung des Vereins „Schamanisches Netzwerk Europa e.V.“**

### **§1**

#### **Name und Sitz:**

1. Der Verein führt den Namen:

- Schamanisches Netzwerk Europa

-Der Vereinssitz ist München. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

### **§2**

#### **Vereinszweck**

Vereinszweck ist die Entwicklung und Förderung einer schamanischen Heilkunde in Europa.

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. wird das alte Wissen aus traditionellen schamanischen Kulturen anerkannt und wertgeschätzt, indem SchamanInnen aus verschiedenen Ländern und Kontinenten außerhalb Europas die Möglichkeit geboten wird, ihr Wissen um traditionelle Heilweisen hier zu unterrichten. Dies entspricht dem Konzept der Ethnomedizin. Der Verein trägt damit aktiv zur Völkerverständigung bei.

2. unterstützt der Verein das Entstehen einer universellen schamanischen Heilkunde, die die alten und heutigen Gegebenheiten in Europa aufnimmt und in die Zukunft weist. Dazu werden geeignete europäische ReferentInnen für Veranstaltungen eingeladen. Der Verein bezieht sich damit auf das von der Unesco formulierte Anliegen des Schutzes der immateriellen Kulturgüter der Völker in Europa.

3. bietet der Verein interessierten Menschen die Möglichkeit, schamanische Heilweisen kennenzulernen und Unterricht bei traditionellen SchamanInnen und qualifizierten europäischen HeilerInnen zu nehmen. Das Anliegen des Vereins ist es, damit Möglichkeiten der interdisziplinären Weiterbildung im Bereich der Gesundheitspflege anzubieten. Der Verein versteht sich als Bildungsträger im Bereich der Erfahrungsheilkunde.

4. veranstaltet der Verein, um zur Entwicklung einer europäischen schamanischen Heilkunde beizutragen, Kongresse, bei denen Vorträge und Workshops zu satzungsgemäßen Themen angeboten werden.

5. beteiligt sich der Verein an dem gesellschaftlichen Diskurs zur Praxis der medizinischen Versorgung.

a) Er nimmt an gesundheitspolitischen Auseinandersetzungen aktiv teil, z.B. in Stellungnahmen zu aktuellen gesundheitspolitischen Fragen.

b) Außerdem unterstützt der Verein die Entwicklung von Kriterien, nach denen die Grundsätze einer traditionellen schamanischen Heilarbeit in die heutige Kultur Europas übertragen werden können. Die Entwicklung von Kriterien für eine seriöse Heilarbeit wird unterstützt vom Beirat des Vereins. Diese Kriterien werden der Öffentlichkeit vorgestellt. Damit trägt der Verein zu der Bildung von Qualitätsstandards in einem gesundheitspolitisch relevanten Bereich des gesellschaftlichen Lebens bei.

6. unterstützt der Verein die Dokumentation und Neuinterpretation der Reste einer überlieferten europäischen Erfahrungsheilkunde. Dieses Anliegen ist ein Teil der europäischen Brauchtumpflege und damit der kulturellen Arbeit.

7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab 16 Jahren und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem/der Bewerber/in die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- b) durch schriftliche eingegangene Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, diese muss zwei Monate vor Ende des Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er/sie gegen die Ziele des Vereins schwer verstoßen hat.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich, schriftlich oder durch Email zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich oder als Email zuzusenden. Es kann innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich oder durch Email Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

6. Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

### **§ 4**

#### **Arbeitsgruppen**

1. Die Mitglieder können sich in Arbeitsgruppen zusammenschließen.

2. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe muss vom Vorstand bestätigt werden. Lehnt der Vorstand die Einrichtung ab, kann dagegen die Mitgliederversammlung angerufen werden.

3. Jedes Mitglied entscheidet selbst, in welcher Arbeitsgruppe es mitarbeiten möchte.

4. Jede Gruppe bestimmt selbst, welche Mitglieder zu ihr gehören. Eine Ablehnung ist durch die Gruppe in Zusammenarbeit mit dem Vorstand zu begründen.

5. Arbeitsgruppen haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

6. Arbeitsgruppen können ihre Themen und Ergebnisse auf der Mitgliederversammlung vorstellen, nachdem der Vorstand diese geprüft und bestätigt hat.

## **§5**

### **ReferentInnen**

Vorstandsmitglieder, aber auch entsprechend ausgebildete Mitglieder können vom Verein veranstaltete Seminare leiten. Ihr Honorar entspricht in diesem Fall dem Honorar anderer ReferentInnen, die für den Verein zur Seminarleitung verpflichtet werden. Die ehrenamtliche Tätigkeit des Vereinsvorstandes zur Leitung der Vereinsgeschäfte bleibt davon unberührt.

## **§ 6**

### **Beiträge**

1. Der Verein kann Beiträge erheben.

2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Beiräte

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes verlangt wird.

2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstands
- Abwahl des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin
- Wahl eines Versammlungsleiters oder einer Versammlungsleiterin
- Wahl eines Protokollführers oder einer Protokollführerin

- Genehmigung über die Geschäftsordnung für Vorstand und Mitgliederversammlung, die Finanz- und die Beitragsordnung sowie über die Ordnung zur Leitung von Seminaren des Vereins
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Beschwerden bei Aufnahmeablehnung und bei Ausschluss
- Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin darf nicht dem Vorstand angehören. Er/sie hat die Jahresrechnung und unvermutet die laufenden Kassengeschäfte zu prüfen und darüber zu berichten.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Zustellung erfolgt gegebenenfalls per Email, wenn dem Verein die Emailadresse bekannt gegeben wurde.

4. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist beschlussfähig wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Wird das Quorum nicht erreicht, wird unmittelbar eine neue Mitgliederversammlung ordentlich einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht der Mitglieder an eine Mindestzahl von Unterschriften binden.

6. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer oder von der Protokollführerin und dem Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll sollte den Mitgliedern auf geeignete Weise z.B. Internet innerhalb einer Woche zugänglich gemacht werden.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin

Zusätzlich kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, der aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzern besteht.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.  
Für die laufenden Geschäfte kann er einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen, der /die insoweit den Verein vertritt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in den Vorstandssitzungen protokolliert und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch per Email gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstands aus den restlichen Personen. Der Restvorstand kann sich durch Kooption selbst ergänzen. Kooptierte Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
7. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden.
8. Über personelle Veränderungen im Vorstand sollen die Mitglieder unmittelbar unterrichtet werden.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden oder wohlfahrtspflegerischen Dachorganisationen aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
10. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, eine Geschäftsordnung für den Vorstand, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ordnung zur Durchführung von Seminaren und legt diese der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
11. Für den Vorstand gilt bei leichter Fahrlässigkeit Haftungsausschluss.

## **§10**

### **Beirat**

1. Beiräte beraten den Vorstand, Gremien und Arbeitsgruppen in inhaltlichen und organisatorischen Fragen.
2. Beiräte werden der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§11**

### **Ältestenrat**

Zu Mitgliedern des Ältestenrates können berufen werden

- Traditionelle SchamanInnen HeilerInnen.
- Erfahrene europäische HeilerInnen.

Der Ältestenrat berät den Vorstand in inhaltlichen, ethischen und spirituellen Fragen.

Der Vorstand beruft neue Mitglieder in den Ältestenrat, wenn der bestehende Ältestenrat der Berufung zustimmt.

Ein Mitglied des Ältestenrates kann abberufen werden, wenn der Ältestenrat oder der Vorstand das beschließt.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr und Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

(2) Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.

(3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer bzw. durch die von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüferin.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an AMNESTY INTERNATIONAL DEUTSCHLAND.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde am 31.10.2010 auf der Mitgliederversammlung verabschiedet.

#### **VORSTÄNDE:**

Hildegard Fuhrberg -Brookkehre 11 - 21029 Hamburg - Telefon: +49.40.724 24 20 - Email: [con-sens@web.de](mailto:con-sens@web.de)

Renate Greinert - Walkenriedstraße 7 - 38442 Wolfsburg - Telefon: +49.5362.62 648 - Email: [Renate.Greinert@t-online.de](mailto:Renate.Greinert@t-online.de)

Barbara von Lüpke - Gärtnerstraße 38 - 82194 Gröbenzell - Telefon: +49.8142.650 881 - Email: [barbaraluepke@online.de](mailto:barbaraluepke@online.de)

Internet: [www.schamanisches-netzwerk-europa.de](http://www.schamanisches-netzwerk-europa.de)

E-Mail: [info@schamanisches-netzwerk-europa.de](mailto:info@schamanisches-netzwerk-europa.de)

Kontoverbindung: EthikBank Eisenberg

Kontonummer: 3126811

Bankleitzahl: 830 944 95

BIC: GENO DE F1 ETK

IBAN: DE 64830944950003126811

USt.-Id Nr:DE 270024197